

## Veröffentlichung von Änderungen / Ergänzungen der Spielordnung HHV-SHHV zum 1. April 2020

Der Spielordnungsausschuss HHV-SHHV hat durch Beschluss vom 31. 3. 2020 die Spielordnung HHV-SHHV geändert:

### 1. § 27 Abs. 3 Satz 2

<sup>2</sup>Bei Meisterschaftsspielen der Oberligen, der 1. und 2. Verbandsligen der Damen und Herren und bei den Meisterschaftsspielen der Regionalligen der Mädchen und Knaben A und B, der Weiblichen und der Männlichen Jugend A und B müssen die Spieler numerisch unterschiedliche Rückennummern zwischen 1 und 99 tragen.

Begründung: Inzwischen werden auch für die 2. Verbandsligen (Damen und Herren) vereinsneutrale Schiedsrichter angesetzt. Insofern sollten auch hier zur Ermöglichung einer regulären Spielleitung die Spieler anhand der Rückennummern identifizierbar sein.  
Das Sichtungssystem der Landesverbände erstreckt sich inzwischen auch auf die Altersklasse U12 (Mädchen B und Knaben B). Um eine personifizierte Sichtung im Spielbetrieb durch die Landestrainer zu ermöglichen, ist das Tragen von Rückennummern im Spielbetrieb auch dieser Altersklasse erforderlich.

### 2. § 33 Abs. 3

In allen Meisterschaftsspielen der Oberligen, der 1. und 2. Verbandsligen der Damen und Herren und der um die Hamburg-Schleswig-Holsteinische Meisterschaft spielenden Regionalligen der Altersklassen Weibliche und Männliche Jugend A und B, Mädchen A und Knaben A dürfen nur Lizenzinhaber als Schiedsrichter eingesetzt werden. Der SRA kann diese Regelung erweitern.

Begründung: Inzwischen werden auch für die 2. Verbandsligen (Damen und Herren) vereinsneutrale Schiedsrichter angesetzt, die zumindest im Besitz einer C-Lizenz sein sollten.  
Nach Satz 2 der bisherigen Regelung könnte der SRA das auch ohne Änderung der SpO regeln; die Aufnahme in die SpO dient allein der Klarheit.

### 3. § 18 Abs. 3

*Ein Verein darf in den in § 15 genannten Spielklassen nur mit je einer Mannschaft spielen. Dieses gilt nicht für die jeweils niedrigste Spielklasse einer Altersklasse. Findet in einer Jugendaltersklasse keine Pokalrunde statt, gilt die in dieser Altersklasse ausgetragene Meisterschaftsrunde zugleich als niedrigste Spielklasse dieser Altersklasse. Eine Spielgemeinschaft zweier oder mehrerer Vereine ist für die Erwachsenenaltersklasse (Damen und Herren) vom Spielausschuss Damen und Herren HHV / SHHV und für die Jugendaltersklassen vom Jugendausschuss HHV / SHHV zu genehmigen. Sie darf nur genehmigt werden, wenn den Spielern mindestens eines der beteiligten Vereine andernfalls keine Möglichkeit zur Teilnahme am Spielbetrieb gegeben wäre. Sie darf in einer Altersklasse höchstens zwei Jahre andauern. Nach Beendigung einer Spielgemeinschaft in der Erwachsenenaltersklasse (Damen und Herren) einigen sich die Vereine, welcher Verein den Platz der Spielgemeinschaft in der Spielklasse behält. Können sich die Vereine bis zum Meldetermin nicht einigen, so entscheidet der Zuständige Ausschuss.*

Begründung: Die in unserer SpO enthaltene Regelung beruht auf einem inzwischen überholten Stand der SpO-DHB, die dereinst einschränkende Bestimmungen darüber enthielt, dass Spielgemeinschaften (SG) nur zwischen zwei Vereinen und nur dann gebildet werden durften, wenn andernfalls der Bestand eines der beteiligten Vereine gefährdet war.

Gemäß §4 Abs.4 Buchstabe j SpO-DHB dürfen Landesverbände für ihren Zuständigkeitsbereich regeln, dass SG am Spielbetrieb teilnehmen dürfen. Diese Regelung soll der vorliegende Entwurf treffen.

Es sollte einschränkend sichergestellt werden, dass SG tatsächlich nur dann zugelassen werden (dürfen), wenn die an der SG teilnehmenden Spieler sonst keine Möglichkeit zur Teilnahme am Ligabetrieb hätten. Es soll damit eine Grundlage gegeben werden, den Zusammenschluss von Spielern zweier großer Vereine zu einer SG nicht zu genehmigen.

Die Praxis hat – zumindest im Jugendbereich – erwiesen, dass die Genehmigung zur Teilnahme einer SG durch den Jugendausschuss erfolgt. Dies wird hiermit in unserer SpO, analog auch für den Erwachsenen-Spielbetrieb, so festgeschrieben. Damit sind etwaige Beschwerden gegen die Entscheidung über die Teilnahme einer SG an den jeweils Zuständigen Ausschuss zu richten.

gez. Michael Schütte  
1. 4. 2020